POLIZEI
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
-N/MR 21-
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 18.08.2021
Aktenzeichen **031/8V/0267489/2021**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Adolph-Schönfelder-Straße 11 - 23

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Adolph-Schönfelder-Straße 11 - 23

folgendes an:
Verdeutlichung der bestehenden Verkehrsführung zur Reduzierung von erhöhtem ordnungswidrigen und unfallträchtigen Verhalten (unerlaubtes Abbiegen / Wenden über VZ 295 bzw. VZ 298 StVO)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufbau von einer Reihe von *„Leitbaken mit flexiblem Gummiadapter“* analog VZ 605 StVO
(siehe Skizze + Anlage im eMail-Anschreiben)
-Aufbringen von Metall-Markierungsknöpfen auf dem vorhandenen VZ 295 StVO
(siehe Skizze)

3 Begründung

Für den aus der Straße Beim Alten Schützenhof kommenden Fahrzeugverkehr ist durch das vorhandene VZ 209 StVO („*vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts*“) und durch das VZ 295 StVO („*Fahrbahnbegrenzung*“ / zwischen den beiden Fahrtrichtungen der Adolph-Schönfelder-Straße) nur das Rechtsabbiegen in Richtung Hamburger Straße erlaubt.
In der Adolph-Schönfelder-Straße zw. Nr. 11 (Ende der Mittelinsel) und Nr.19 befindet sich zwischen den Fahrtrichtungen eine Sperrfläche analog dem VZ 298 StVO. Im Bereich Nr. 19-23 ist eine durchgezogene Linie gemäß dem VZ 295 StVO („*Fahrbahnbegrenzung*“) markiert. Des Weiteren befindet sich in der Adolph-Schönfelder-Straße in Fahrtrichtung Biedermannplatz eine VZ 209-30 StVO-Beschilderung („*vorgeschriebene Fahrtrichtung* “) („*geradeaus*“).

Trotzdem sind durch Hinweise von Bürgern, durch mehrere Verkehrsüberwachungen und durch straßenverkehrsbehördliche Verkehrsschauen folgende Sachverhalte immer wieder gemeldet und festgestellt worden:

a) Ordnungswidriges Linksabbiegen aus der Straße Beim Alten Schützenhof in die Adolph-Schönfelder-Straße in Richtung Biedermannplatz.

b) Ordnungswidriges Wenden in der Adolph-Schönfelder-Straße im Bereich des VZ 298 StVO („Sperrfläche“) und des VZ 295 StVO („*Fahrbahnbegrenzung*“) zwischen der Mittelinsel in Höhe Nr. 11 bis zur Einmündung Beim Alten Schützenhof in Höhe Nr. 21-23.

...

c) Vereinzelte Kfz-Führer aus der EKZ-TG-Zufahrt (= Adolph-Schönfelder-Straße 5) kommend, befahren nach links abbiegend ordnungswidrig/gefährdend die Fahrbahn des Gegenverkehrs, um dann hinter der baulichen Mittelinsel über das VZ 298 StVO bzw. VZ 295 StVO auf die „richtige“ stadtauswärtsführende Fahrbahn zu wechseln.

Die vorstehend genannten ordnungswidrigen Verhaltensweisen sind trotz wiederholter Überwachungsmaßnahmen beachtlich. Eine insgesamt ca. 6,5 stündige Verkehrsüberwachung an verschieden Tagen und Tageszeiten (zumeist mittags) ergaben über 70 Verstöße.

Das PK 31 sieht aus Gründen der Verkehrssicherheit den Aufbau der VZ 605 StVO-Reihe *„Leitbake mit flexiblem Gummiadapter“* gemäß der Anlage im eMail-Anschreiben als geeignete und erforderliche Maßnahme an, um Unfälle präventiv zu unterbinden und die erhebliche Anzahl von ordnungswidrigem Verhalten zukünftig zu minimieren.
Diese VZ 605-StVO-Reihe *„Leitbake mit flexiblem Gummiadapter“* ist im Bereich des vorhandenen VZ 298 StVO (*„Sperrfläche“*) unter Beachtung der erforderlichen Mindestabstände zur Fahrbahn aufzustellen.
Das zwischen Nr. 19 und Nr. 23 vorhandene VZ 295 StVO ist durch das Setzen von Metall-Markierungsknöpfen zu ersetzen.

Die vorgenannten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen sind mit der Zentralen Straßenverkehrsbehörde (VD 51) und der Oberen Landesbehörde (Amt A) abgestimmt.
Nach Vorgaben des Amt A ist die vorstehende straßenverkehrsbehördliche Maßnahme im Rahmen eines einjährigen Versuchs umzusetzen.
pSeitens des PK 31 ist die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Ablauf des 1-Jahres-Versuchs neu zu bewerten.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Skizze

Verteiler

Ablage

...